



VORSCHRIFTEN BEIM INVERKEHRBRINGEN VON TEXTILIEN

Textilien dürfen gewerbsmäßig in Deutschland nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder angeboten werden, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Vorschriften, welche hierbei insbesondere zu beachten sind.

1. TEXTILKENNZEICHNUNGSGESETZ (TEXTILKENNZG)

Das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) verpflichtet Industrie und Handel, Textilerzeugnisse mit einer detaillierten Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) zu versehen. Der Verbraucher soll beim Kauf von Textilien erkennen können, aus welchen textilen Rohstoffen ein Erzeugnis besteht. Zu den wichtigsten Vorschriften im Einzelnen:

Textilerzeugnisse i.S.d. Textilkennzeichnungsgesetzes sind

1. zu mindestens aus 80 % ihres Gewichts aus textilen Rohstoffen hergestellte
 - a) Waren;
 - b) Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen;
 - c) Teile von Matratzen und Campingartikeln;
 - d) der Wärmebehandlung dienende Futterstoffe von Schuhen und Handschuhen;
2. mehrschichtige Fußbodenbeläge, deren dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzte Oberschicht (Nutzschicht) die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt;
3. in andere Waren eingearbeitete, aus textilen Rohstoffen bestehende Teile, die mit Angaben über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe versehen sind.

Textile Rohstoffe sind Fasern, einschließlich Haare, die sich verspinnen oder zu textilen Flächengebilden verarbeiten lassen, sowie flexible Bänder und Schläuche mit einer Nor-

malbreite von höchstens 5 mm, die aus den in der Anlage 1 Nr. 16 bis 38 des Textil-KennzG genannten Fasern hergestellt werden.

In der Rohstoffgehaltsangabe müssen die in der Anlage 1 des TextilKennzG festgelegten Bezeichnungen in deutscher Sprache verwendet werden, z.B. Wolle, Mohair, Seide, Baumwolle etc. Für Fasern, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, ist eine Bezeichnung entsprechend ihrer rohstofflichen Zusammensetzung zu verwenden. Kunst- und Fantasienamen sind folglich nicht zulässig.

Die Rohstoffgehaltsangaben müssen in Gewichtsprozent bezogen auf das Nettotextilgewicht angegeben werden und zwar bei Textilerzeugnissen aus mehreren Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, z.B.

60 % Baumwolle

40 % Polyester

Besondere Vorschriften bestehen für den Fall, dass ein Textilerzeugnis aus mehreren Faserarten besteht, von denen eine 85 % des Nettotextilgewichts erreicht. Hier genügt statt der Angabe aller Gewichtsanteile in Vormundertsätzen die Bezeichnung dieser Faserart unter Angabe ihres Gewichtsanteils oder unter der Angabe „85 % Mindestgehalt“, z.B.

90 % Baumwolle oder

85 % Baumwolle Mindestgehalt

Erreicht keiner der textilen Rohstoffe des Textilerzeugnisses 85 % des Nettotextilgewichts, so müssen zumindest die beiden Faserarten mit den höchsten Gewichtsanteilen in Prozent in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile angegeben werden. Die Aufzählung der weiteren Faserarten erfolgt in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile mit oder ohne Prozentangabe, z.B.

45 % Baumwolle

oder

45 % Baumwolle

30 % Polyester

30 % Polyester

Seide

15 % Seide

Viskose

10% Viskose

Besteht ein Textilerzeugnis vollständig aus einem Rohstoff, so sind statt der Angabe „100 %“ die Bezeichnungen „rein“ oder „ganz“ zugelassen. Zusätze mit ähnlicher Bedeutung, z.B. „nur“ oder „ausschließlich“ dürfen nicht verwendet werden. Zugelassen sind folgende Varianten, z.B.

**100 % Baumwolle oder
Reine Baumwolle oder
Ganz Baumwolle**

Zur Vereinfachung der Kennzeichnung bei kleinen Faseranteilen ist die summarische Bezeichnung „sonstige Fasern“ zugelassen, wenn der Gewichtsanteil der zusammengefassten Fasern jeweils unter 10 % liegt. Besteht ein Textilerzeugnis z.B. zu 79 % aus Baumwolle, 7% aus Polyester, 7 % aus Polyacryl und 7 % Acetat, so lautet die Kennzeichnung:

**79 % Baumwolle
21 % Sonstige Fasern**

Die Kennzeichnung muss entweder in das Textilerzeugnis eingewebt sein oder am Textilerzeugnis angebracht (angeheftet, aufgeklebt oder aufgedruckt) sein. Statt der Anbringung der Kennzeichnung am Erzeugnis selbst, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung erfolgen, wenn das Textilerzeugnis in solchen Verpackungen feilgehalten wird, in denen es bestimmungsgemäß an letzte Verbraucher abgegeben wird, insbesondere bei Mehrfachverpackungen (z.B. bei mehreren Handtüchern, die in einer Folie verpackt angeboten werden). Eine weitere Erleichterung sieht das Gesetz bei Meterware vor. Hier genügt die deutlich sichtbare Angabe des Rohstoffgehalts an der Aufmachungseinheit, z.B. der Rolle, auf der das Erzeugnis aufgerollt ist. Auf Verlangen muss der Verkäufer jedoch grundsätzlich eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe aushändigen.

Verstöße gegen das TextilKennzG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu € 5000 geahndet werden.

Den vollständigen Text des TextilKennzG können Sie unter folgender Webadresse herunterladen: <http://www.gesetze-im-internet.de/textilkennzq/index.html>

2. PFLEGEKENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen mit Pflegehinweisen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie gibt Verbrauchern, aber auch Textilreinigungsbetrieben jedoch wichtige Empfehlungen und Hinweise für eine sachgemäße Behandlung von Textilien beim Waschen, Chemisch-Reinigen, Trocknen und Bügeln von Textilien. Die internationale Vereinigung für die Pflegekennzeichnung von Textilien (GINTEX) hat die Reihenfolge der Symbole in den Pflegeetiketten von Textilien wie folgt festgelegt: Waschen, Bleichen, Tumbler Trocknung, Bügeln, Professionelle Textilpflege. Damit entspricht die Abfolge der weltweit gültigen Norm ISO 3758 „Pflegekennzeichnungs-Code auf Basis von Symbolen“. Die „Richtlinie für die Pflegekennzeichnung von Textilien“ und die Übersicht zu den Pflegesymbolen finden Sie auf der Internetseite des Gesamtverbands der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V., www.textil-mode.de.

3. BEDARFSGEGENSTÄNDEVERORDNUNG

Die Bedarfsgegenständeverordnung betrifft zum Teil auch Textilien.

a) Azofarben

So dürfen in Deutschland bestimmte Azofarben nicht mehr zur Färbung von Textilien eingesetzt werden. Unter diese Vorschriften fallen alle Textil- und Ledererzeugnisse, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Berührung kommen können. Insbesondere betroffen sind: Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke, Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel, Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- und Lederbekleidung sowie für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe.

b) Flammschutzmittel

Die Bedarfsgegenständeverordnung schreibt ferner vor, dass Textilien nicht mehr mit den Flammschutzmitteln Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS), Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) sowie polybromierten Biphenylen (PBB) ausgerüstet werden dürfen. Ausgenommen ist Schutzkleidung.

Zudem dürfen zur Ausrüstung von Textilien keine Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die einen höheren Massengehalt als 0,1 Prozent des Flammschutzmittels Pentabromdiphenylether enthalten. Endprodukte oder Teile davon, die diesen Grenzwert überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

c) Nickel

Bedarfsgegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem Körper in Berührung kommen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 0,5 mg/cm² Nickel freisetzen. Darunter fallen auch Gegenstände, die zwar mit nickelfreien Überzügen versehen sind, aber unter Tragebedingungen einen entsprechenden Abrieb erwarten lassen. Die Nickelfreiheit muss für zwei Jahre gewährleistet sein.

d) Formaldehyd

Nach der Bedarfsgegenständeverordnung müssen Textilien mit einem Massegehalt von mehr als 0,15 % an freiem Formaldehyd, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen, mit dem Satz gekennzeichnet werden: „Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen.“

Den Text der Bedarfsgegenständeverordnung können Sie im Internet unter folgender Webadresse herunterladen: <http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/index.html>.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels e.V. (BTE), www.bte.de.

4. GESETZ ZUR NEUORDNUNG DER SICHERHEIT VON TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN UND VERBRAUCHERPRODUKTEN (GPSG)

Auch Textilien fallen als Verbraucherprodukte unter die Vorschriften des GPSG. Über die Vorschriften im Einzelnen zur Vermeidung von Gefahren, zur Namensangabe, zu Warnhinweisen, etc. informiert Sie unser Merkblatt „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“.

5. SICHERHEIT VON KINDERKLEIDUNG – DIN EN 14682

Die europäische Norm DIN EN 14682 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung“ verbietet z.B. Kordeln und Schnüre im Halsbereich von Kinderbekleidung und gilt generell für Kinder bis 14 Jahren. Da diese DIN –Norm gemäß GPSG sicherheitsrelevante Anforderungen enthält, ist diese bindend einzuhalten.

Bezogen werden kann die Norm beim Beuth Verlag, Auslieferung, 10772 Berlin, Tel.: 030 26012260, Fax.: 030 26011260, E-Mail: postmaster@beuth.de, <http://www.din.de/beuth>.

6. GRUNDPREISAUSZEICHNUNG

Wer Letztverbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, muss neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit (kg, m, qm, Liter) einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) angeben. Die Angabe des Grundpreises genügt, wenn es sich um unverpackte Ware handelt, die in Anwesenheit oder auf Veranlassung von Letztverbrauchern in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden soll (lose Ware).

Bei Textilien ist insbesondere Meterware von Stoffen, Wolle, Garne sowie Teppichböden betroffen.

Der Text der Preisangabenverordnung steht im Internet unter folgender Webadresse zum Download bereit: <http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/index.html>. Nähere Hinweise zu diesem Thema finden Sie auch in unseren Merkblättern „Preisauszeichnung“ und „Grundpreisauszeichnung“.

7. HERKUNFTSBEZEICHNUNG „MADE IN ...“

In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Herkunftsbezeichnung. Weitere Informationen hierzu enthält unser Merkblatt „Herkunftsbezeichnung“.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.